

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 22.07.2019

**Anfrage Nr.: 0051/2019/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Zieger**  
**Anfragedatum: 10.07.2019**

Betreff:

## Fragebogen zur Anmeldung von Kundgebungen

### Schriftliche Frage:

Bei der Anmeldung einer Kundgebung muss der Name des Anmelders, Datum und Ort der Kundgebung, Beginn und Ende sowie Zahl der Teilnehmer angegeben werden. Allerdings werden vom Ordnungsamt weitere diverse Fragen nach den unterstützenden Gruppierungen, Kommunikationsmitteln, Rednern, Einsatz von Fahnen und Plakaten, Anfahrtsmitteln und so weiter gestellt. Es ist unklar, warum diese Daten erhoben werden und an wen diese weitergeleitet werden.

Folgende Fragen ergeben sich:

1. Welche Fragen sind bei der Anmeldung einer Kundgebung zu beantworten und warum?
2. Was passiert mit den erhobenen Daten und an wen werden die Daten weitergeleitet?
3. Werden die Antworten an die Polizei oder/und den Staatsschutz oder/und den Inlandsgeheimdienst weitergeleitet?

### Antwort:

Zu Frage 1:

Mit der Versammlungsfreiheit gehen auch bestimmte Pflichten einher. Nach § 14 Versammlungsgesetz (VersG) ist der Veranstalter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel verpflichtet, diese spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde, dem Bürger- und Ordnungsamt, anzumelden. Durch die Anmeldung soll sichergestellt werden, dass der Versammlung der erforderliche Schutz, zum Beispiel vor Gegendemonstranten, gewährleistet werden kann. Die rechtzeitige Anmeldung soll es der Versammlungsbehörde zudem ermöglichen, mögliche Auswirkungen auf Dritte auszugleichen, beispielsweise durch geeignete Verkehrsregelungen.

Bei der Anmeldung ist nach § 14 VersG Zeit, Ort, Streckenführung, Thema und Leiter der Versammlung anzugeben. Der Inhalt der Versammlung unterliegt grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit des Veranstalters. Insoweit besteht für ihn bei der Anmeldung keine Begründungspflicht. Wenn ihm gleichwohl Informationen dazu abverlangt werden, dient

das dem Zweck, dass die Versammlungsbehörde für die geplante Versammlung eine gesicherte Gefahrenprognose erstellen kann.

Die Ermächtigungsgrundlage beruht zum einen auf § 14 Versammlungsgesetz sowie auch sekundär auch auf der polizeirechtlichen Generalklausel §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg. Hierbei dienen die Angaben im Anmeldeformular auch der Abgrenzung einer Versammlung von einer genehmigungspflichtigen Veranstaltung, die nicht dem Versammlungsrecht unterfällt.

Die Versammlungsbehörde und die Polizei müssen sich eine klare Vorstellung vom voraussichtlichen Verlauf der Versammlung machen können und in den Stand gesetzt werden, die notwendigen Vorkehrungen für einen störungsfreien Ablauf zu treffen. Insoweit sind Aktualität und Attraktivität des Themas sowohl für die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer bis hin zur Veranstaltung einer Gegendemonstration relevant. Die Anmeldepflicht dient damit dem Veranstalter, weil Versammlungsbehörde und Polizei nur bei Erhalt von Informationen ihrer Schutzpflicht für die Versammlungsfreiheit nachkommen können.

Bei den weiteren Fragen ab Seite 2 (mit Ausnahme der Unterschrift und des Datums) des Anmeldeformulars handelt es sich grundsätzlich um freiwillige Angaben. Werden diese von den Anmeldenden nicht ausgefüllt, hat dies keinen Einfluss auf die Bearbeitung. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Gestaltungsfreiheit, mit der sich die Fragen Nr. 8 bis 16 befassen, dem Versammlungsanmelder unterliegt. Diese Angaben sind zunächst nicht zwingend. Jedoch dienen die Fragen der schnelleren Bearbeitung und Abstimmung. Sofern die Versammlungsbehörde bereits im Vorfeld über ausreichend Informationen verfügt, kann sie ihrerseits eine konkrete Gefahren einschätzung treffen und über den Erlass von Beschränkungen im Sinne des § 15 Versammlungsgesetz entscheiden.

Zu Frage 2 und 3:

Die Daten werden zur Bearbeitung verwendet.

Das Anmeldeformular sowie die folgende Verfügung werden von der Genehmigungsbehörde lediglich an den Polizeivollzugsdienst, an das Polizeipräsidium Mannheim, zur Kenntnisname weitergeleitet.